



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

Dokumentennummer: ASTRA-D-1C623401/1047

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahmen aus der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Kanton Zürich (ZH).....	3
2 Kanton Bern (BE).....	4
3 Kanton Luzern (LU).....	8
4 Kanton Uri (UR).....	13
5 Kanton Schwyz (SZ).....	17
6 Kanton Obwalden (OW).....	18
7 Kanton Nidwalden (NW).....	23
8 Kanton Glarus (GL).....	26
9 Kanton Zug (ZG).....	27
10 Kanton Freiburg (FR).....	32
11 Kanton Solothurn (SO).....	37
12 Kanton Basel-Stadt (BS).....	41
13 Kanton Basel-Landschaft (BL).....	42
14 Kanton Schaffhausen (SH).....	46
15 Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR).....	50
16 Kanton Appenzell Innerrhoden (AI).....	54
17 Kanton St. Gallen (SG).....	58
18 Kanton Graubünden (GR).....	62
19 Kanton Aargau (AG).....	67
20 Kanton Thurgau (TG).....	71
21 Kanton Tessin (TI).....	75
22 Kanton Waadt (VD).....	79
23 Kanton Wallis (VS).....	83
24 Kanton Neuenburg (NE).....	87
25 Kanton Genf (GE).....	91
26 Kanton Jura (JU).....	95
27 Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse).....	99
28 Schweizerischer Gewerbeverband (SGV).....	103
29 Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS).....	108
30 Berner Fachhochschule, Hochschule für Technik und Informatik Biel, Automobiltechnische Abteilung, Abgasprüfstelle (AFHB).....	109
31 Interkantonale Vereinigung für den ARV-Vollzug (ARVAG).....	114
32 Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa).....	117
33 Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure (auto-schweiz).....	120
34 Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu).....	123
35 Dynamic Test Center AG (DTC).....	124
36 ECO SWISS.....	128
37 FAKT AG, Prüf- und Ingenieurzentrum.....	129
38 Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD).....	132
39 Nationales Versicherungsbüro Schweiz & Nationaler Garantiefonds Schweiz (NVB+NGF).....	133
40 Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT).....	137
41 Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs (SVSP).....	140
42 Touring Club Schweiz (TCS).....	144
43 Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS).....	145
44 Wohnmobilland Schweiz.....	159

Von: peter.schaerer@ds.zh.ch
An: [ASTRA-V-FA](#)
Betreff: Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge - Teilrevision - Vernehmlassung
Datum: Montag, 27. November 2023 15:24:34

Sehr geehrte Damen und Herren

Im oben genannten Vernehmlassungsverfahren erfolgt seitens des Kantons Zürich keine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Peter Schärer

Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat

Peter Schärer
Juristischer Sekretär mbA
Neumühlequai 10
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 21 20
peter.schaerer@ds.zh.ch



Regierungsrat

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
info.regierungsrat@be.ch
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation

Per E-Mail: V-FA@astra@admin.ch

RRB Nr.:

1184 / 2023

8. November 2023

Direktion:

Sicherheitsdirektion

Klassifizierung:

nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung
technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verord-
nungen**

Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Bern dankt Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunter-
lagen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wie Sie dem Fragebogen entnehmen können, unterstützt der Regierungsrat die vorgeschlage-
nen Anpassungen. Es stellen sich jedoch noch Fragen und Unklarheiten betreffend
Inhalt des öffentlichen einsehbaren Verzeichnisses der anerkannten Prüfstellen und zum Vorge-
hen nach Ablauf der Übergangsfrist. Unsere Fragen finden Sie im Fragebogen.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Philippe Müller
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Sicherheitsdirektion

Beilagen

– Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Zu Art. 17 Abs. 3: Welchen Inhalt hat dieses öffentlich einsehbare Verzeichnis (z.B. Name, Akkreditierung national resp. international)?

Zu Art. 17 Abs. 4: Wie kommt das ASTRA zu dieser Information, dass eine APS eine Prüfung ohne Akkreditierung durchführen soll?

-
5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wie ist das Vorgehen, wenn diese Übergangsfrist ungenutzt verstreicht? In welcher Form wird diese Lücke geschlossen?

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation (UVEK)

per E-Mail
V-FA@astra.admin.ch

Luzern, 14. November 2023

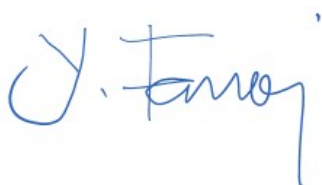
Protokoll-Nr.: 1154

**Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im
Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stellen Ihnen den Fragebogen mit unseren Bemerkungen zu.

Freundliche Grüsse



Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Luzern vertreten durch: Justiz- und Sicherheitsdepartement Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen eine wirkungsvolle Aufsicht über die nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen. Betreffend die erwartete Auswirkung der Änderung stellen wir allerdings fest, dass diese gering auszufallen scheint, und die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit im erläuternden Bericht nicht einmal erwähnt werden.

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir bringen zu diesem Änderungsvorschlag allerdings folgenden Vorbehalt an:

Die bisherigen Prüfstellen hatten ihren Firmensitz in der Schweiz oder hier zumindest eine Zweigniederlassung. Die neuen Bestimmungen lassen, soweit ersichtlich, auch Prüfstellen mit Sitz im Ausland zu. Es ist daher aus unserer Sicht wichtig, dass die Anforderungen an das VTS-Fachpersonal bzw. deren Vorhandensein noch eingehender überprüft werden. So wird ein rechtsgleicher, einheitlicher Vollzug der einschlägigen Rechtsgrundlagen gewährleistet und Differenzen zwischen einzelnen Prüfstellen vermieden.

Die Prüfnachweise der Prüfstellen dienen den Strassenverkehrsämtern als Grundlage für ihren Zulassungsentscheid von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen zum Strassenverkehr. Die Prüfstellen sind daher (wie bisher) zu verpflichten, die Prüfnachweise auf einen definierten Ort (z.B. asaGate, geschützter Bereich der Prüfstellenhomepage etc.) hochzuladen. So stehen sie den kantonalen Zulassungsstellen zur Einsicht zur Verfügung und können auf ihre Echtheit und Plausibilität geprüft werden. In der Verordnung ist eine entsprechende Bestimmung dazu aufzunehmen.

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir erachten die vorgesehenen 5 Jahre als zu lange. Die Schnellebigkeit der rechtlichen/politischen Entwicklung erfordert eine wesentlich kürzere Frist für die Umsetzung. Daher erachten wir 3 Jahre ab Inkrafttreten als ausreichend. Da die gut organisierten Prüfstellen alle bereits über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, sollte dies ohne Weiteres möglich sein.

Wir gehen ferner davon aus, dass dadurch die Möglichkeit für neue Prüfstellen in der Region Zentralschweiz nicht hinausgezögert wird. Heute ist in diesem Gebiet nur eine Firma im Verzeichnis der anerkannten Prüfstellen gelistet (Quinel AG, Perlen).

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzepete Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allerdings ist die Spannweite der Gebühren (bis Fr. 5'000.00) nach Anh. Ziff. 7 E-GebV-ASTRA für "Weitere Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts" unverändert geblieben und damit weiterhin gross. Dies ist insbesondere bei Verfahren im Zusammenhang mit Klein- und Trendfahrzeugen der Fall. Wir schlagen vor, die Revision zum Anlass zu nehmen, für "Weitere Verfügungen im Bereich des Strassenverkehrsrechts" eine differenzierte Gebührenerhebung in die Verordnung aufzunehmen (analog zu Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA).

Viel wichtiger als die Gebührenerhebung erscheint uns die Genehmigung der Prüfkonzeppte selber. Wir fragen uns insbesondere, ob sichergestellt ist, dass sämtliche für Strassenverkehrsfahrzeuge abgegebene Beurteilungen der nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen (Prüfberichte, Konformitäten, Bestätigungen) einem Konzept unterliegen, welches alle geltenden schweizerischen Strassenverkehrsvorschriften berücksichtigt.

Zudem ist den Zulassungsbehörden Kenntnis der Prüfkonzeppte zu geben, damit diese ihre Verantwortung bei den Prüftätigkeiten erledigen und Prüfaufträge mit dem Kunden zusammen erstellen können.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen (ASTRA)
3003 Bern

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge - Teilrevision von drei Verordnungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich Strassenfahrzeuge Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme entnehmen sie bitte dem Fragebogen in der Beilage.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 14. November 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

Roman Balli

Beilage

- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Regierungsrat Kanton Uri
Rathausplatz 1
6460 Altdorf

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am
22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Stellungnahme betreffend Notifizierung.

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Übergangsfrist ist deutlich kürzer anzusetzen.

Sofern jedoch während der vorgeschlagenen langen Übergangsfrist eine wirkungsvolle Aufsicht durch das ASTRA sichergestellt werden kann, können wir uns mit der vorgeschlagenen Übergangsfrist von fünf Jahren einverstanden erklären.

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzepte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wichtiger als die Gebührenerhebung erscheint uns die Genehmigung der Prüfkonzepte. Es ist, wenn sich das ASTRA aus Kapazitäts- oder Kompetenzgründen aus der Verantwortung zieht, sicherzustellen, dass sämtliche für Strassenverkehrsfahrzeuge abgegebene Beurteilungen der nach Artikel 17 TGV anerkannten Prüfstellen (Prüfberichte, Konformitäten, Bestätigungen) einem Konzept unterliegen, das alle geltenden schweizerischen Strassenverkehrsvorschriften berücksichtigt.

Weiter sollen die Zulassungsbehörden Kenntnis der Prüfkonzepte und Einsichtnahme in Prüfdokumente haben.



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

an: V-FA@astra.admin.ch

Schwyz, 31. Oktober 2023

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. August 2023 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen die Unterlagen in titelvermerkter Angelegenheit zur Vernehmlassung bis 22. November 2023 unterbreitet.

Wir teilen Ihnen innert Frist mit, dass wir auf eine Stellungnahme verzichten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüeggsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber



CH-6060 Sarnen, Enetriederstrasse 1, SSD

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

per Mail an:

V-FA@astra.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.4736
Unser Zeichen: ks

Sarnen, 16. November 2023

Anpassung der Bestimmung über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen; Stellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Für die Einladung zur Vernehmlassung über die Anpassung der Bestimmung über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge (Teilrevision von drei Verordnungen) danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden ist mit den vorgesehenen Änderungen grossmehrheitlich einverstanden. Für die detaillierte Rückmeldung verweisen wir auf den angehängten Fragebogen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilage:
- Fragebogen zur Vernehmlassung

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- VSZ
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei (Kommunikation)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Obwalden Sicherheits- und Sozialdepartement Enetriederstrasse 1 6060 Sarnen ssd@ow.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir sprechen uns für eine zeitnahe Umsetzung aus.

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Nidwalden Staatskanzlei Dorfplatz 2 6371 Stans
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ist eine angemessene Massnahme zur Qualitätssicherung.

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Eine zeitnahe Umsetzung ist im Sinne einer Qualitätssicherung unabdingbar.

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ein Prüfkonzert ist dabei aber eine Voraussetzung.

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Glarus, 14. November 2023
Unsere Ref: 2023-232

**Vernehmlassung i. S. Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung techni-
scher Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge -Teilrevision von drei Verordnun-
gen**

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Da-
für danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir zur Vorlage keine Bemerkungen bzw. Ergän-
zungen anzubringen haben.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den
Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

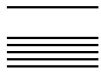
Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Benjamin Mühlemann
Landammann


Arpad Baranyi
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):
- V-FA@astra.admin.ch



Sicherheitsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

T direkt +41 41 728 50 41
karin.bruderer@zg.ch
Zug, 27. Oktober 2023
SD SDS 7.11 / 361

**Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich
der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 22. November 2023 vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Sicherheitsdirektion mit der direkten Erledigung der Vernehmlassung beauftragt.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen und stellen **keine Änderungsanträge**. Zu den gestellten Fragen verweisen wir auf den beiliegenden ausgefüllten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Sicherheitsdirektion

Laura Dittli
Regierungsrätin

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen (im Word- und im PDF-Format)

Versand per E-Mail an:

- Bundesamt für Strassen ASTRA (V-FA@astra.admin.ch; als PDF- und Word-Version)

Kopie per E-Mail mit Beilage an:

- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Strassenverkehrsamt (info.stva@zg.ch)
- Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; Abschluss der GEVER-Aufgabe)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Sicherheitsdirektion des Kantons Zug Bahnhofstrasse 12 6301 Zug
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

PAR COURRIEL

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication DETC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Courriel : V-FA@astra.admin.ch

Fribourg, le 12 septembre 2023

2023-796

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers – révision partielle de trois ordonnances

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par courrier du 23 août dernier, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Nous approuvons les modifications proposées et vous transmettons en annexe le formulaire complété.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Didier Castella, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Annexe

—

Questionnaire

Copie

—

à la Direction de la sécurité, de la justice et du sport, pour elle et l'Office de la circulation et de la navigation ;
à la Chancellerie d'Etat.



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers – révision partielle de trois ordonnances

Auteur de l'avis :

☒ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autre
Expéditeur : Etat de Fribourg Chancellerie d'Etat Route des Arsenaux 41 1700 Fribourg
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique ci-après, d'ici au 22 novembre 2023 : V-FA@astra.admin.ch .

Questions

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 19 juin 1995 sur la réception par type des véhicules routiers (ORT), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV) et de l'ordonnance du 7 novembre 2007 régissant les émoluments de l'Office fédéral des routes (OEmol-OFROU) ?

☒ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous que la reconnaissance d'un organe d'expertise soit à l'avenir subordonnée à une accréditation du SAS pour le domaine de compétence concerné (art. 17a, al. 2, let. a, P-ORT) ?

☒ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Approuvez-vous l'obligation, pour les organes d'expertise, de disposer d'une assurance responsabilité civile afin d'être reconnus (art. 17a, al. 2, let. b, P-ORT) ?

☒ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que la reconnaissance par l'OFROU habilite les organes d'expertise à établir des attestations de contrôle nationales et que l'intégration ultérieure desdits organes dans l'annexe 2 ORT permette en plus leur notification auprès d'organisations internationales (art. 17b, al. 1, et 17c, al. 1, P-ORT) ?

☒ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les organes d'expertise déjà reconnus disposent d'un délai transitoire de cinq ans pour se conformer aux nouvelles dispositions à compter de l'entrée en vigueur de celles-ci (art. 47a P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la reconnaissance et sa notification soient dorénavant soumises à des émoluments forfaitaires, et que des émoluments en fonction du temps consacré soient désormais perçus pour l'annulation de la reconnaissance et l'approbation du plan d'expertise (annexe, ch. 6, OEmol-OFROU) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Amtsleitung
Gurzelenstrasse 3
4512 Bellach

Kenneth Lützeltschwab
Amtschef Motorfahrzeugkontrolle

Per E-Mail:
V-FA@astra.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK

18. Oktober 2023

**Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Be-
reich der Strassenfahrzeuge- Teilrevision von drei Verordnungen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 23. August 2023 stellten Sie der Kantonsregierung die Vernehmlassungsunterlagen und den erläuternden Bericht zu der Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich Strassenfahrzeuge zu und luden diese zur Stellungnahme ein. Gerne nutzen wir diese Möglichkeit.

Der Kanton Solothurn wird durch die Teilrevision der drei Verordnungen und die geplanten Anpassungen nicht berührt. Er stimmt jedoch den Vorschlägen zu, da es wichtig ist, dass sowohl die nationalen Bedürfnisse als auch die internationalen Verpflichtungen erfüllt werden.

Die Akkreditierung der Prüfstellen durch eine bestehende Organisation (SAS, schweizerische Akkreditierungsstelle) wird begrüsst.

Ebenfalls zugestimmt wird den neuen Gebühren für das ASTRA.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum obenerwähnten Geschäft eine Stellungnahme abgeben zu können.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Kenneth Lützeltschwab
Amtschef Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn

Beilagen: Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge- Teilrevision von drei Verordnungen

Kopie: Bau- und Justizdepartement
Staatskanzlei



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Kanton Solothurn

v.d. Motorfahrzeugkontrolle des Kantons Solothurn

Gurzelenstrasse 3

4512 Bellach

Kontakt: Kenneth Lützelschwab, Amtschef

032 627 66 03

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am
22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an:
V-FA@astra-admin.ch

Basel, 7. November 2023

Regierungsratsbeschluss vom 7. November 2023

**Vernehmlassung Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüf-
stellen im Bereich der Strassenfahrzeuge; Teilrevision von drei Verordnungen**
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone eingeladen, sich zur Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge zu äussern. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die staatlichen Prüfstellen sind von diesen Anpassungen nicht betroffen, weshalb der Kanton Basel-Stadt auf eine inhaltliche Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Beat Jans
Regierungspräsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

V-FA@astra.admin.ch

Liestal, 24. Oktober 2023

Vernehmlassung betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung.

Mangels Betroffenheit unserer kantonalen Dienststellen betreffend die administrativen Vorschriften für die beiden in der Schweiz tätigen Typengenehmigungs-Prüfstellen verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

T +41 52 632 73 67
sekretariat-bd@sh.ch

Baudepartement

UVEK

per E-Mail an: V-FA@astra.admn.ch

Schaffhausen, 6. November 2023

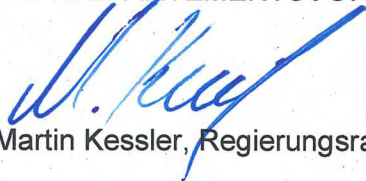
**Vernehmlassung betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung
technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge; Teilrevision von 3
Verordnungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie uns zur Stellungnahme in obgenannter
Angelegenheit eingeladen, wofür wir uns bedanken. Gerne nehmen wir anhand des ausgefüllten
Fragebogens Stellung und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

DER DEPARTEMENTSVORSTEHER



Martin Kessler, Regierungsrat

Beilage:
Fragebogen

Kopie an:
- Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt
- Finanzdepartement



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Baudepartement Kanton SH Patrick Spahn
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen eine wirkungsvolle Aufsicht über die nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen. Betreffend die erwartete Auswirkung der Änderung stellen wir allerdings fest, dass diese sehr gering auszufallen scheint und die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit im erläuternden Bericht nicht einmal erwähnt werden.

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nur wenn während dieser relativ langen Zeit eine wirkungsvolle Aufsicht durch das ASTRA sichergestellt werden kann. Ansonsten wäre die Frist kürzer anzusetzen.

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Viel wichtiger als die Gebührenerhebung erscheint uns die Genehmigung der Prüfkonzerte selber. Ist sichergestellt, dass sämtliche für Strassenverkehrsfahrzeuge abgegebene Beurteilungen der nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen (Prüfberichte, Konformitäten, Bestätigungen) einem Konzept unterliegen, welches alle geltenden schweizerischen Strassenverkehrsvorschriften berücksichtigt?

Zudem sollten die Zulassungsbehörden Kenntnis der Prüfkonzerte und Einsichtnahme in Prüfdokumente haben.



Departementssekretariat - Inneres und Sicherheit, 9100 Herisau

per Mail (Word und PDF)

V-FA@astra.admin.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Katrin Alder
Regierungsrätin
Tel. +41 71 343 63 51
katrin.alder@ar.ch

Herisau, 20. November 2023

CMI 6000.2023-1574

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge - Teilrevision von drei Verordnungen; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Departement Inneres und Sicherheit des Kantons Appenzell Ausserrhoden wurde eingeladen, in rubrizierter Angelegenheit bis 22. November 2023 Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen.

Das Departement Inneres und Sicherheit verzichtet auf eine ausführliche Stellungnahme und verweist auf den ausgefüllten Fragebogen in der Beilage.

Freundliche Grüsse

Katrin Alder, Regierungsrätin

Beilage 1 Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Appenzell Ausserrhoden Departement Inneres und Sicherheit Departementssekretariat Schützenstrasse 1 9102 Herisau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden begrüsst eine wirkungsvolle Aufsicht über die nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen. Betreffend die erwartete Auswirkung der Änderung wird allerdings festgestellt, dass diese wohl sehr gering ausfallen wird und die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit im erläuternden Bericht keine Erwähnung finden.

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

JA betreffend Berechtigung; keine Stellungnahme betreffend Notifizierung

-
5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nur, wenn während dieser relativ langen Zeit eine wirkungsvolle Aufsicht durch das ASTRA sichergestellt werden kann. Ansonsten wäre die Frist kürzer anzusetzen (zwei Jahre).

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzeppte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Viel wichtiger als die Gebührenerhebung erscheint die Genehmigung der Prüfkonzeppte selbst. Ist im Falle, dass das ASTRA sich aus Kapazitäts- und/oder Kompetenzgründen aus der Verantwortung zieht, sicher gestellt, dass sämtliche für Strassenverkehrsfahrzeuge abgegebene Beurteilungen der nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen (Prüfberichte, Konformitäten, Bestätigungen) einem Konzept unterliegen, welches alle geltenden schweizerischen Strassenverkehrs-Vorschriften berücksichtigt?
Sodann sollten die kantonalen Zulassungsbehörden Kenntnis der Prüfkonzeppte und Einsichtnahme in Prüfdokumente haben.



KANTON
APPENZEL INNERRHODEN

Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
V-FA@astra.admin.ch

Appenzell, 22. November 2023

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge - Teilrevision von drei Verordnungen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge - Teilrevision von drei Verordnungen - zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden. Unsere Detailbemerkungen können Sie dem beiliegenden Fragebogen entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am
22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

--

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Während der relativ langen Übergangsfrist ist eine wirkungsvolle Aufsicht durch das ASTRA sicherzustellen. Ansonsten müsste die Frist kürzer angesetzt werden.

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzepte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es muss sichergestellt werden, dass sämtliche Beurteilungen (Prüfberichte, Konformitäten, Bestätigungen) von nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen einem Prüfkonzepth unterliegen, welches alle geltenden schweizerischen Strassenverkehrsvorschriften berücksichtigt. Die Zulassungsbehörden sollten Kenntnis der Prüfkonzepth und Einsicht in Prüfdokumente erhalten.



Regierungsrat Fredy Fässler

Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Kochergasse 10
3003 Bern

Fredy Fässler
Regierungsrat
Oberer Graben 32
9001 St.Gallen
T +41 58 229 36 00
fredy.faessler@sg.ch

St.Gallen, 27. September 2023

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Teilrevision von drei Verordnungen des Strassenverkehrsrechts betreffend die Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen Stellung zu nehmen.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (SR 741.511), der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (SR 741.41) und der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (SR 172.047.40) einverstanden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Antworten im beiliegenden Fragebogen und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Fredy Fässler, lic.iur.
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen

Zusätzlich per Mail (als PDF-Version und Word-Version; mit Fragebogen) an:
V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen Oberer Graben 32 9001 St.Gallen
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

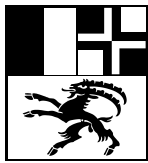
6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Sitzung vom

21. November 2023

Mitgeteilt den

21. November 2023

Protokoll Nr.

897/2023

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Per E-Mail (PDF und Word-Version) zustellen an: V-FA@astra.admin.ch

**Vernehmlassung UVEK - Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung
technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von
drei Verordnungen
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu erwähn-tem Geschäft zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Die uns zugesandte Dokumentation haben wir geprüft. Die Regierung begrüsst die vorgeschlagene Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge Teilrevision von drei Verordnungen.

Für die Antworten zu einzelnen Punkten verweisen wir auf den beiliegenden Fragebogen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Beilage:

Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Kanton Graubünden, vertreten durch die Regierung
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation
Herr Bundesrat
Albert Rösti
Bundeshaus Nord
3003 Bern

1. November 2023

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. August 2023 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, im Zusammenhang mit der Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge und der damit verbundenen Teilrevision von drei Verordnungen Stellung zu nehmen beziehungsweise das entsprechende Antwortformular auszufüllen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und teilt Ihnen mit, dass er der Teilrevision grundsätzlich zustimmend gegenübersteht. Nicht nur die Genehmigung der Prüfungskonzepte an sich ist wesentlich. Es muss zudem sichergestellt sein, dass die anerkannten Prüfstellen ihre Beurteilungen basierend auf einem genehmigten Prüfungskonzept vornehmen, das alle geltenden schweizerischen Strassenverkehrsvorschriften beinhaltet. Die Zulassungsbehörden müssen Kenntnis der Prüfungskonzepte und Einsicht in die Prüfdokumente haben.

Im Weiteren verweist er auf die Bemerkungen im beiliegenden Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

z.K. an

- V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat begrüsst eine wirkungsvolle Aufsicht über die nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen.

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Regierungsrat erachtet die Frist als zu lang, diese ist auf zwei Jahre zu verkürzen. Zudem muss in der Übergangsphase die wirkungsvolle Aufsicht durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) weiterhin sichergestellt werden.

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Albert Rösti
Bundesrat
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Frauenfeld, 24. Oktober 2023
581

**Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im
Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen**

Vernehmlassung

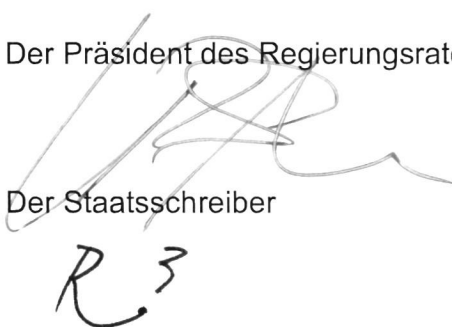
Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Entwürfen für eine Anpassung der Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV; SR 741.511), der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) und der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (Gebührenverordnung ASTRA, GebV-ASTRA; SR 172.047.40) und teilen Ihnen mit, dass wir mit den Vorlagen einverstanden sind. Für die Einzelheiten gestatten wir uns, auf den beigefügten Fragebogen zu verweisen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber





Beilage:

- Fragebogen zur Vernehmlassung

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10
www.tg.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☒ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Staatskanzlei des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 41 11
fax +41 91 814 44 35
e-mail can@ti.ch
web www.ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente,
dei trasporti, dell'energia e delle
comunicazioni DATEC
Palazzo federale nord
3003 Berna

Invio per posta elettronica (word e pdf):
V-FA@astra.admin.ch

Procedura di consultazione concernente l'adeguamento delle disposizioni sul riconoscimento degli organi specializzati nel controllo tecnico dei veicoli stradali

Gentili signore, egregi signori,

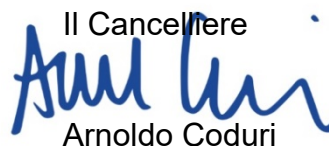
abbiamo ricevuto la vostra lettera del 23 agosto 2023 in merito alla summenzionata procedura di consultazione e ringraziamo per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio per il tramite dell'allegato questionario.

Vogliate gradire, gentili signore, egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Raffaele De Rosa

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Allegato:

- Questionario

Copia a:

- Dipartimento delle istituzioni (di-dir@ti.ch)
- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg.ap@ti.ch)
- Sezione della circolazione (di-sc.direzione@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet



Q402-0890

Questionario sul progetto posto in consultazione

Adeguamento delle disposizioni sul riconoscimento degli organi specializzati nel controllo tecnico dei veicoli stradali – Revisione parziale di tre ordinanze

Parere presentato da:

☒ Cantone ☐ Associazione ☐ Organizzazione ☐ Altre cerchie interessate
Mittente: Sezione della Circolazione Centro ala Monda 8 6528 Camorino
Importante Inviare il parere in formato Word entro il 22 novembre 2023 al seguente indirizzo e-mail: V-FA@astra.admin.ch

Domande

Adeguamento delle disposizioni sul riconoscimento degli organi specializzati nel controllo tecnico dei veicoli stradali

1. Siete sostanzialmente d'accordo con la proposta di modifica dell'ordinanza del 19 giugno 1995 concernente l'approvazione del tipo di veicoli stradali (OATV), dell'ordinanza del 19 giugno 1995 concernente le esigenze tecniche per i veicoli stradali (OETV) e dell'ordinanza del 7 novembre 2007 sugli emolumenti USTRA (OEemo-USTRA)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

Riteniamo che i criteri per il riconoscimento e la revoca ad un organo di controllo andrebbero già definiti nell'ambito della presente revisione e sottoposti a consultazione, onde evitare che nelle disposizioni USTRA vengano imposte condizioni eccessivamente restrittive, che limiterebbero di conseguenza la possibilità di avere una crescita degli enti di controllo.

2. Siete d'accordo che in futuro un organo di controllo possa essere riconosciuto solo se in possesso di un accreditamento SAS nell'ambito di competenza (art. 17a cpv. 2 lett. a P-OATV)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

3. Siete d'accordo che, per essere riconosciuti, gli organi di controllo debbano avere un'assicurazione di responsabilità civile (art. 17a cpv. 2 lett. b P-OATV)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

4. Siete d'accordo che il riconoscimento dell'USTRA autorizzi un organo di controllo a rilasciare attestazioni nazionali e che il suo successivo inserimento nell'allegato 2 OATV ne consenta la notifica presso le organizzazioni internazionali (art. 17b cpv. 1 e art. 17c cpv. 1 P-OATV)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

-
5. Siete d'accordo che agli attuali organi di controllo riconosciuti sia concesso un periodo transitorio di cinque anni dall'entrata in vigore delle nuove disposizioni per adeguarvisi (art. 47a P-OATV)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:

6. Siete d'accordo con la proposta di riscuotere tasse forfettarie per il riconoscimento e la notifica e tasse proporzionali agli oneri per la revoca del riconoscimento e l'approvazione dei piani di controllo (all. n. 6 P-OEmo-USTRA)?

☒ SÌ

☐ NO

☐ Nessun parere / Non pertinente

Osservazioni / Proposta di modifica:



La Cheffe du Département
de la culture, des infrastructures
et des ressources humaines
(DCIRH)

Place de la Riponne 10
1014 Lausanne

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication

par courriel V-FA@astra.admin.ch

Réf. : NG-FEr-SAN

Lausanne, le 15 novembre 2023

**Procédure de consultation : Adaptation des dispositions concernant la
reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules
routiers – révision partielle de trois ordonnances**

Madame, Monsieur,

Le Canton de Vaud, par le Département de la culture, des infrastructures et des ressources humaines (DCIRH), vous remerce de l'associer à cette procédure de consultation et de lui permettre de faire part de ses observations dans le cadre des projets de révision cités en titre.

Après examen des documents de la consultation, je vous informe que le Canton de Vaud est favorable aux projets de modifications présentées et n'a pas de remarques particulières à formuler sur le contenu de ces modifications.

Vous trouvez en annexe le formulaire dûment complété.

En vous remerciant de l'attention portée à la présente, je vous prie de croire, Madame, Monsieur, à l'expression de mes sentiments distingués.

Le Chef de département suppléant

Vassilis Venizelos
Conseiller d'Etat

Annexe : ment.



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers – révision partielle de trois ordonnances

Auteur de l'avis :

☒ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autre

Expéditeur :

Canton de Vaud

Département de la culture, des infrastructures et des ressources humaines (DCHIR)

Place de la Riponne 10

1014 Lausanne

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique ci-après, d'ici au **22 novembre 2023** : V-FA@astra.admin.ch.

Questions

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 19 juin 1995 sur la réception par type des véhicules routiers (ORT), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV) et de l'ordonnance du 7 novembre 2007 régissant les émoluments de l'Office fédéral des routes (OEmol-OFROU) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous que la reconnaissance d'un organe d'expertise soit à l'avenir subordonnée à une accréditation du SAS pour le domaine de compétence concerné (art. 17a, al. 2, let. a, P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Approuvez-vous l'obligation, pour les organes d'expertise, de disposer d'une assurance responsabilité civile afin d'être reconnus (art. 17a, al. 2, let. b, P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que la reconnaissance par l'OFROU habilite les organes d'expertise à établir des attestations de contrôle nationales et que l'intégration ultérieure desdits organes dans l'annexe 2 ORT permette en plus leur notification auprès d'organisations internationales (art. 17b, al. 1, et 17c, al. 1, P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les organes d'expertise déjà reconnus disposent d'un délai transitoire de cinq ans pour se conformer aux nouvelles dispositions à compter de l'entrée en vigueur de celles-ci (art. 47a P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la reconnaissance et sa notification soient dorénavant soumises à des émoluments forfaitaires, et que des émoluments en fonction du temps consacré soient désormais perçus pour l'annulation de la reconnaissance et l'approbation du plan d'expertise (annexe, ch. 6, OE mol-OFROU) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :



2023.03883

P.P. CH-1951
Sion

A-PRIORITY Poste CH SA

Monsieur
Albert Rösti
Conseiller fédéral
Chef du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication (DETEC)
Palais fédéral Nord
3003 Berne



Notre réf. FF/SCN/BA
Date

18 OCT. 2023

**Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique
dans le domaine des véhicules routiers – révision partielle de trois ordonnances
- réponse à la consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

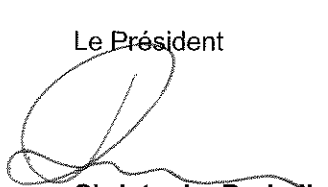
Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance du projet de révision susmentionné et vous remercie de l'avoir consulté.

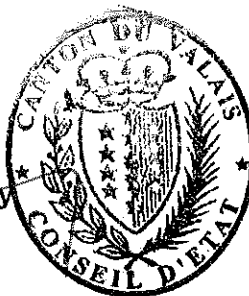
Le Conseil d'Etat du Canton du Valais soutient les modifications proposées.

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le Président


Christophe Darbellay



La Chancelière


Monique Albrecht

Annexe questionnaire relatif à la consultation Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers – révision partielle de trois ordonnances

Copie à V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers – révision partielle de trois ordonnances

Auteur de l'avis :

☒ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autre
Expéditeur : Canton du Valais Place de la Planta 3, Palais du Gouvernement 1950 Sion
Important : Veuillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique ci-après, d'ici au 22 novembre 2023 : V-FA@astra.admin.ch .

Questions

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 19 juin 1995 sur la réception par type des véhicules routiers (ORT), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV) et de l'ordonnance du 7 novembre 2007 régissant les émoluments de l'Office fédéral des routes (OEmol-OFROU) ?

☒ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous que la reconnaissance d'un organe d'expertise soit à l'avenir subordonnée à une accréditation du SAS pour le domaine de compétence concerné (art. 17a, al. 2, let. a, P-ORT) ?

☒ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Approuvez-vous l'obligation, pour les organes d'expertise, de disposer d'une assurance responsabilité civile afin d'être reconnus (art. 17a, al. 2, let. b, P-ORT) ?

☒ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que la reconnaissance par l'OFROU habilite les organes d'expertise à établir des attestations de contrôle nationales et que l'intégration ultérieure desdits organes dans l'annexe 2 ORT permette en plus leur notification auprès d'organisations internationales (art. 17b, al. 1, et 17c, al. 1, P-ORT) ?

☒ OUI ☐ NON ☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les organes d'expertise déjà reconnus disposent d'un délai transitoire de cinq ans pour se conformer aux nouvelles dispositions à compter de l'entrée en vigueur de celles-ci (art. 47a P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la reconnaissance et sa notification soient dorénavant soumises à des émoluments forfaitaires, et que des émoluments en fonction du temps consacré soient désormais perçus pour l'annulation de la reconnaissance et l'approbation du plan d'expertise (annexe, ch. 6, OEmol-OFROU) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : V-FA@astra.admin.ch

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Par Madame Maja Ouertani
3003 Berne

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers – procédure de consultation relative à la révision partielle de trois ordonnances

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État a pris connaissance du projet de modifications cité sous rubrique et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis sur les dispositions proposées.

Par la présente nous vous informons que nous nous prononçons en faveur de la révision partielle des 3 ordonnances concernées avec la remarque suivante :

À la question de savoir si nous acceptons que la reconnaissance par l'OFROU habilite les organes les organes d'expertise à établir des attestations de contrôle nationales et que l'intégration ultérieure desdits organes dans l'annexe 2 ORT permette en plus leur notification auprès d'organisations internationales, nous estimons nécessaire que l'ORT contienne une liste des organes d'expertise reconnus sur le plan national et international afin que les autorités de contrôles, tels que les services des automobiles, puissent savoir quels sont les organes qu'ils peuvent reconnaître au niveau national.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à notre position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 18 octobre 2023

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND

Annexe : 1 questionnaire



NE



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers – révision partielle de trois ordonnances

Auteur de l'avis :

☒ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autre

Expéditeur :

République et Canton de Neuchâtel

Collégiale

2000 Neuchâtel

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique ci-après, d'ici au **22 novembre 2023** : V-FA@astra.admin.ch.

Questions

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 19 juin 1995 sur la réception par type des véhicules routiers (ORT), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV) et de l'ordonnance du 7 novembre 2007 régissant les émoluments de l'Office fédéral des routes (OEmol-OFROU) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous que la reconnaissance d'un organe d'expertise soit à l'avenir subordonnée à une accréditation du SAS pour le domaine de compétence concerné (art. 17a, al. 2, let. a, P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Approuvez-vous l'obligation, pour les organes d'expertise, de disposer d'une assurance responsabilité civile afin d'être reconnus (art. 17a, al. 2, let. b, P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que la reconnaissance par l'OFROU habilite les organes d'expertise à établir des attestations de contrôle nationales et que l'intégration ultérieure desdits organes dans l'annexe 2 ORT permette en plus leur notification auprès d'organisations internationales (art. 17b, al. 1, et 17c, al. 1, P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

L'ORT doit mentionner dans une liste en annexe quels sont les organes d'expertise reconnus au niveau national et international, afin que les autorités chargées des contrôles puissent savoir quels organes d'expertise ils peuvent reconnaître de leur côté.

5. Acceptez-vous que les organes d'expertise déjà reconnus disposent d'un délai transitoire de cinq ans pour se conformer aux nouvelles dispositions à compter de l'entrée en vigueur de celles-ci (art. 47a P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la reconnaissance et sa notification soient dorénavant soumises à des émoluments forfaitaires, et que des émoluments en fonction du temps consacré soient désormais perçus pour l'annulation de la reconnaissance et l'approbation du plan d'expertise (annexe, ch. 6, OEmol-OFROU) ?

☒ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :



Le Conseil d'Etat

7418-2023

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la
communication (DETEC)
Monsieur Albert Rösti
Conseiller fédéral
Palais fédéral nord
3003 Berne

**Concerne : adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes
d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a bien reçu votre courrier du 23 août 2023 par lequel vous avez invité le gouvernement cantonal à se prononcer dans le cadre de la procédure de consultation citée en marge.

Le Conseil d'Etat approuve les modifications proposées puisqu'elles clarifient les conditions d'accréditation des organes d'homologation des véhicules et permettent à l'avenir non seulement une reconnaissance nationale des rapports qu'ils émettent mais aussi une reconnaissance internationale.

Nous vous remercions d'ores et déjà de l'attention portée aux observations de notre Conseil et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :


Michèle Righetti El Zayadi

Le président :


Antonio Hodgers

Annexe : questionnaire

Copie à (format Word + PDF) : V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers – révision partielle de trois ordonnances

Auteur de l'avis :

☒ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autre

Expéditeur :

Conseil d'Etat du canton de Genève

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique ci-après, d'ici au **22 novembre 2023** : V-FA@astra.admin.ch.

Questions

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 19 juin 1995 sur la réception par type des véhicules routiers (ORT), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV) et de l'ordonnance du 7 novembre 2007 régissant les émoluments de l'Office fédéral des routes (OEmol-OFROU) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous que la reconnaissance d'un organe d'expertise soit à l'avenir subordonnée à une accréditation du SAS pour le domaine de compétence concerné (art. 17a, al. 2, let. a, P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Approuvez-vous l'obligation, pour les organes d'expertise, de disposer d'une assurance responsabilité civile afin d'être reconnus (art. 17a, al. 2, let. b, P-ORT) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que la reconnaissance par l'OFROU habilite les organes d'expertise à établir des attestations de contrôle nationales et que l'intégration ultérieure desdits organes dans l'annexe 2 ORT permette en plus leur notification auprès d'organisations internationales (art. 17b, al. 1, et 17c, al. 1, P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

5. Acceptez-vous que les organes d'expertise déjà reconnus disposent d'un délai transitoire de cinq ans pour se conformer aux nouvelles dispositions à compter de l'entrée en vigueur de celles-ci (art. 47a P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la reconnaissance et sa notification soient dorénavant soumises à des émoluments forfaitaires, et que des émoluments en fonction du temps consacré soient désormais perçus pour l'annulation de la reconnaissance et l'approbation du plan d'expertise (annexe, ch. 6, OEmol-OFROU) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication
Monsieur le Conseiller fédéral
Albert Rösti
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Delémont, le 31 octobre 2023

Consultation relative à l'adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers – révision partielle de trois ordonnances

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

Il vous transmet, en annexe, le questionnaire rempli relatif à l'adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers.

Le Gouvernement jurassien vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Jean-Baptiste Maître
Chancelier d'État

Annexe : questionnaire

Envoi par la poste et par courriel (en format PDF et Word) à l'adresse V-FA@astra.admin.ch



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers – révision partielle de trois ordonnances

Auteur de l'avis :

☒ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☐ Autre

Expéditeur :

République et Canton du Jura
2, rue de l'Hôpital
2800 Delémont

Important :

Veillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique ci-après, d'ici au **22 novembre 2023** : V-FA@astra.admin.ch.

Questions

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 19 juin 1995 sur la réception par type des véhicules routiers (ORT), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV) et de l'ordonnance du 7 novembre 2007 régissant les émoluments de l'Office fédéral des routes (OEmol-OFROU) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

2. Acceptez-vous que la reconnaissance d'un organe d'expertise soit à l'avenir subordonnée à une accréditation du SAS pour le domaine de compétence concerné (art. 17a, al. 2, let. a, P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

3. Approuvez-vous l'obligation, pour les organes d'expertise, de disposer d'une assurance responsabilité civile afin d'être reconnus (art. 17a, al. 2, let. b, P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que la reconnaissance par l'OFROU habilite les organes d'expertise à établir des attestations de contrôle nationales et que l'intégration ultérieure desdits organes dans l'annexe 2 ORT permette en plus leur notification auprès d'organisations internationales (art. 17b, al. 1, et 17c, al. 1, P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Nous proposons d'insérer dans l'ordonnance sur la réception par type des véhicules routiers (RS 741.511) deux annexes qui listent les organes d'expertise reconnus au niveau national et international. Ceci permettrait aux autorités de contrôle de connaître quels organes d'expertise sont officiellement reconnus.

5. Acceptez-vous que les organes d'expertise déjà reconnus disposent d'un délai transitoire de cinq ans pour se conformer aux nouvelles dispositions à compter de l'entrée en vigueur de celles-ci (art. 47a P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

6. Acceptez-vous que la reconnaissance et sa notification soient dorénavant soumises à des émoluments forfaitaires, et que des émoluments en fonction du temps consacré soient désormais perçus pour l'annulation de la reconnaissance et l'approbation du plan d'expertise (annexe, ch. 6, OEmol-OFROU) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

22. November 2023

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 haben Sie uns eingeladen, zur Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

Als Dachverband der Wirtschaft bündeln wir die Interessen von 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und insgesamt rund 100'000 Schweizer Unternehmen. Im vorliegenden Fall ist unser Mitglied Verband freier Autohandel Schweiz VFAS speziell von den erwähnten Änderungen betroffen. Deshalb unterstützten wir die Stellungnahme des VFAS vollumfänglich und bitten Sie in diesem Sinne, die Spielregeln für die technischen Prüfstellen möglichst umsichtig und praxisnah zu gestalten.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Position.

Freundliche Grüsse

economisesuisse



Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Infrastruktur, Energie & Umwelt



Lukas Federer
Stv. Bereichsleiter Infrastruktur, Energie & Umwelt

- Beilage: Fragebogen VFAS



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS)

Stephan Jäggi

Bremgarterstrasse 75

5610 Wohlen

info@vfas.ch

+41 56 619 71 32

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am
22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verrechnung nach Zeitaufwand sollte einen Kostendeckel beinhalten, da ein Prüfkonzert aufgrund laufender Aktualisierung des Rechts immer umfangreicher wird.

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei Vorliegen einer bestehenden internationalen Akkreditierung, sollte diese berücksichtigt werden können und eine Akkreditierung durch die SAS entfallen. Hier das Beispiel von FAKT:

Akkreditierte Stelle - DAkKS - Deutsche Akkreditierungsstelle

<https://www.dakks.de/de/akkreditierte-stelle.html?id=D-PL-20119-02-00>

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Beschränkung auf 5 Mio. Franken und die Möglichkeit auf befristete Erhöhung im Bedarfsfall auf 10 oder 20 Mio. Franken.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die momentane Rechtslage verlangt in der Schweiz die vollumfängliche Einhaltung der Bestimmungen über den Fussgängerschutz (Verordnung (EG) 78/2009, resp. Verordnung (EG) 2019/2144). Aktuell sind nationale Erleichterungen z.B. gemäss VdTÜV Merkblatt 744 "Prüfung von äusseren Fahrzeugteilen an Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N1" in der Schweiz nicht anwendbar. Kann der Nachweis vom Lieferanten/Hersteller nicht beigebracht werden, kann dies eine vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannte Prüfstelle (APS) nachweisen.

Die Anwendbarkeit von nationalen Erleichterungen von in der EU akkreditierten Prüfstellen verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall mehrere hundert Franken und dauern mehrere Wochen. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden.

Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung und die Hochpreisinsel Schweiz setzen.

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzeppte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Anerkennung und Notifizierung soweit in Ordnung, die Aufhebung und Anerkennung des Prüfkonzeppts müsste gedeckelt oder konkreter beziffert werden (Kompetenzrahmen). Bestehende Prüfkonzeppte von einschlägigen Fachgremien (bspw. VD TÜV) sollten nicht nochmals hinterfragt werden müssen und entsprechend Gebühren erhoben werden.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA
3003 Bern

V-FA@astra.admin.ch

Bern, 21. November 2023 sgv-ml/ye

Vernehmlassungsantwort: Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Auslagerung des Kompetenznachweises für technische Prüfstellen an die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS). Die Einführung neuer Pflichten und Gebühren lehnt der sgv hingegen ab.

Die Auslagerung der Überprüfung von technischen Prüfstellen und derer konkreten Kompetenzen an die SAS ist sinnvoll. Damit können Doppelspurigkeiten (Sicherstellung von Ressourcen und Kompetenzen für die Überprüfung sowohl beim ASTRA wie auch bei der SAS) vermieden, und damit die Effizienz gesteigert werden. Dies gilt insbesondere, da die SAS bereits auf entsprechende Aufgaben spezialisiert ist.

Der sgv hinterfragt jedoch die Einführung einer Pflicht zur Haftpflichtversicherung für die Prüfstellen. Da es in der Schweiz keine allgemeine Haftpflichtversicherungspflicht gibt, ist nicht ersichtlich, weshalb der Staat dies den Unternehmen im konkreten Fall von technischen Prüfstellen vorschreiben sollte. Auch die Einführung zusätzlicher Gebühren lehnt der sgv ab.

Auffällig ist zudem die Begründung, welche für die Auslagerung des Kompetenznachweises an die SAS genannt wird: «Aufgrund der raschen Weiterentwicklung und der stetigen Komplexität der Vorschriften fehlen dem ASTRA [...] zunehmend die Ressourcen [...] für die Bewertung der Kompetenzen von Prüfstellen» (siehe erläuternder Bericht, Seite 6). Dies verdeutlicht einmal mehr, dass die Regulierungsdichte heute ein derartiges Ausmass angenommen hat, dass die Erfüllung von Vorschriften und Regelungen Unmengen von Ressourcen und Kapital verschlingt. Die dadurch gebündelten Ressourcen können somit nicht für notwendige und sinnvolle Aufgaben wie z.B. Effizienzsteigerungen oder Innovationen eingesetzt werden. Die Regulierungsdichte stellt folglich für Behörden und Unternehmen gleichermassen ein Problem dar. Der sgv setzt sich seit jeher für die Abschaffung unnötiger und übermässiger Regulierung ein, damit die gebundenen Ressourcen freigesetzt, und für sinnvollere

Tätigkeiten eingesetzt werden können. In diesem Sinne gilt es, auch im vorliegenden Bereich zu analysieren, wo und wie die Regulierungsdichte reduziert werden kann.

Zusätzlich zu den oben ausgeführten Punkten nimmt der sgV zu den weiteren Fragen im beigefügten Fragebogen Stellung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Kurt Gfeller
Vizedirektor



Michèle Lisibach
Ressortleiterin

Beilage

- Fragebogen



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Gewerbeverband sgV
Michèle Lisibach, Ressortleiterin
Schwarztorstrasse 26
Postfach
3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am
22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgV unterstützt die Auslagerung des Kompetenznachweises für technische Prüfstellen an die Schweizerische Akkreditierungsstelle (SAS). Die Einführung neuer Pflichten und Gebühren lehnt der sgV hingegen ab (siehe dazu Bemerkungen zu den Fragen 3 und 6).

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ergänzend sollte im Falle des Vorliegens einer bestehenden internationalen Akkreditierung auf eine zusätzliche Akkreditierung durch die SAS verzichtet werden.

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

In der Schweiz gibt es keine allgemeine Haftpflichtversicherungspflicht. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb der Staat dies den Unternehmen im konkreten Fall von technischen Prüfstellen vorschreiben sollte.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der sgV lehnt die Einführung zusätzlicher Gebühren ab.

Von: [Sennhauser Philipp KAPO-VEPO](#)
An: [_ASTRA-V-FA](#)
Cc: [Bischof Barbara KAPO-VEPO](#)
Betreff: Vernehmlassung "technische Prüfstellen"
Datum: Freitag, 25. August 2023 08:01:48

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Vernehmlassung "Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen". Im Namen der ACVS teile ich Ihnen mit, dass wir auf eine Antwort verzichten, aufgrund fehlender Betroffenheit. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Philipp Sennhauser

Maj Philipp Sennhauser, MLaw UZH
Leiter Verkehrspolizei
Präsident ACVS

[T +41 58 229 24 60](tel:+41582292460)
philipp.sennhauser@kapo.sg.ch
www.kapo.sg.ch

Kanton St.Gallen
Sicherheits- und Justizdepartement
Kantonspolizei St.Gallen
Klosterhof 12
9001 St.Gallen

Von: [Comte Pierre](#)
An: [ASTRA-V-FA](#)
Cc: [Zimmerli Yan](#); [Affolter Peter](#)
Betreff: procédure de consultation 2023/49
Datum: Dienstag, 7. November 2023 07:09:19
Anlagen: [20231106_BFH_Abgasprüfstelle_fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-49-cons_1-doc_6-fr-docx-2.pdf](#)
[20231106_BFH_Abgasprüfstelle_fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2023-49-cons_1-doc_6-fr-docx-2.docx](#)

Madame, Monsieur,

Vous trouverez ci-joint le questionnaire concernant la procédure de consultation 2023/49 dûment rempli par nos soins.

Nos remarques et nos commentaires se basent sur notre expérience en tant qu'organe d'expertise mentionné dans l'Ordonnance sur la Réception par Type des véhicules routiers (ORT) mais également sur notre expérience en tant que laboratoire de mesure dont une partie des activités ont, par le passé, été accrédités selon la norme ISO 17025.

Nos principales préoccupations concernent les points suivants :

- Les coûts directs et indirects générés par une accréditation
- La norme d'accréditation nécessaire,
- Le choix des organes d'accréditation,
- Le maintien de certaines compétences sur le marché suisse et/ou à disposition des autorités suisses.

Il va de soi que nous restons à votre disposition en cas de questions ou pour de plus amples informations.

Meilleures salutations

Pierre Comte

Responsable du laboratoire de contrôle des gaz d'échappement

Haute école spécialisée bernoise
Ingénierie automobile et du véhicule

Pierre Comte

AFHB | Laboratoire d'essai et de mesures d'émissions
de groupes motopropulseurs

Rue Gwerdt 5, CH-2560 Nidau

T +41 32 321 66 80

D +41 32 321 66 90

pierre.comte@bfh.ch

www.afhb.bfh.ch www.bfh.ch



Q402-0890

Questionnaire pour la consultation

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers – révision partielle de trois ordonnances

Auteur de l'avis :

☐ Canton ☐ Association ☐ Organisation ☒ Autre

Expéditeur :

Haute école spécialisée bernoise

Technique et Informatique

Laboratoire de contrôle des gaz d'échappement

Gwerdtstrasse 5

2560 Nidau

Important :

Veuillez envoyer votre avis sous forme de document Word à l'adresse électronique ci-après, d'ici au **22 novembre 2023** : V-FA@astra.admin.ch.

Questions

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers

1. Approuvez-vous sur le principe la proposition de modification de l'ordonnance du 19 juin 1995 sur la réception par type des véhicules routiers (ORT), de l'ordonnance du 19 juin 1995 concernant les exigences techniques requises pour les véhicules routiers (OETV) et de l'ordonnance du 7 novembre 2007 régissant les émoluments de l'Office fédéral des routes (OEmol-OFROU) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

L'idée du projet est correcte et a du sens. Toutefois, cette modification engendre un report des coûts de contrôle sur les organes d'expertise. Ceux-ci s'ajoutent à une augmentation conséquente des frais liés aux infrastructures techniques constatée ces dernières années. Il faut veiller à ce que ces coûts ne péjorent pas l'offre de compétences techniques disponibles en Suisse dans le domaine des véhicules routiers.

2. Acceptez-vous que la reconnaissance d'un organe d'expertise soit à l'avenir subordonnée à une accréditation du SAS pour le domaine de compétence concerné (art. 17a, al. 2, let. a, P-ORT) ?

☐ OUI

☒ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Remarques:

1) Techniquement, l'accréditation n'amène que peu d'avantages sur la qualité finale de la prestation. Même sans accréditation, un organe d'expertise est intrinsèquement tenu à un contrôle de qualité.

2) Une accréditation augmente les coûts d'exploitation pour les organes d'expertise. Ces coûts se composent d'une part des frais occasionnés par l'accréditation (SAS) et des frais internes du laboratoire pour l'administratif et les travaux de préparation. Ces coûts devront être répercutés sur les tarifs des services proposés par les organes d'expertise.

Cette augmentation des coûts peut engendrer:

- des frais d'expertise élevés qui ne seraient plus en adéquation avec la valeur du produit à expertiser.
- la disparition de certains domaines de compétence et de certains services sur le marché Suisse.
- la disparition de certains domaines de compétence en Suisse à disposition des autorités cantonales et fédérales.

La tâche régalienne consistant au contrôle technique du respect des normes et des lois ainsi que les technologies et les connaissances qui y sont rattachées ne peuvent, dans certains cas, pas être entièrement rentabilisées économiquement.

Il faut également veiller à ne pas perdre ou exporter certaines compétences techniques actuellement disponibles et accessibles aux différents offices fédéraux. . /.

Proposition:

- Dans certains cas spécifiques et vérifiés, il devrait être possible à l'office concerné de soutenir financièrement certaines activités ou procédures d'accréditations.
Particulièrement dans les cas pour lesquels la sécurité ou l'impact environnemental sont en jeu.

Questions ouvertes:

- Existe-il d'autre organe d'accréditation reconnus ?
- Quel norme d'accréditation est demandée au laboratoire concernés ?

3. Approuvez-vous l'obligation, pour les organes d'expertise, de disposer d'une assurance responsabilité civile afin d'être reconnus (art. 17a, al. 2, let. b, P- ORT) ?

☐ OUI

☐ NON

☒ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

4. Acceptez-vous que la reconnaissance par l'OFROU habilite les organes d'expertise à établir des attestations de contrôle nationales et que l'intégration ultérieure desdits organes dans l'annexe 2 ORT permette en plus leur notification auprès d'organisations internationales (art. 17b, al. 1, et 17c, al. 1, P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

- La notification auprès d'organisations internationales est importante dans notre cas.

5. Acceptez-vous que les organes d'expertise déjà reconnus disposent d'un délai transitoire de cinq ans pour se conformer aux nouvelles dispositions à compter de l'entrée en vigueur de celles-ci (art. 47a P-ORT) ?

☒ OUI

☐ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Le délai est raisonnable.

6. Acceptez-vous que la reconnaissance et sa notification soient dorénavant soumises à des émoluments forfaitaires, et que des émoluments en fonction du temps consacré soient désormais perçus pour l'annulation de la reconnaissance et l'approbation du plan d'expertise (annexe, ch. 6, OEmol-OFROU) ?

☐ OUI

☒ NON

☐ Sans avis / non concerné

Remarques / Proposition d'amendement :

Le montant des émoluments pour l'approbation de plan d'expertise devrait également être forfaitaire. Ceci afin de permettre une meilleure planification des coûts.

Questions ouvertes:

- Un plan d'expertise approuvé pour l'organe d'expertise A peut-il être appliqué par l'organe d'expertise B (concurrent) ? Dans l'affirmative, comment se répartissent les coûts d'approbation et d'élaboration du plan d'expertise ?



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise

Absender:

ARVAG

c/o Hirschi Beat

Aumattrain 1

1737 Plasselb / FR

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am
22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die ARVAG bedankt sich für die Möglichkeit zur geplanten Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge, Stellung zu beziehen.

In Anbetracht dessen, dass die ARVAG grundsätzlich eine Arbeitsgemeinschaft ist, welche sich ausschliesslich mit der Auslegung der ARV 1 und ARV 2 Vorschriften und den Vorschriften zu den Fahrtenschreiber (analog und digital) befasst möchten wir auf eine Stellungnahme zu den geplanten Änderungen verzichten

Mit freundlichen Grüssen

Ueli Jaggi

ARVAG Präsident ad Interim



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: asa KT
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Wir begrüßen eine wirkungsvolle Aufsicht über die nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen. Betreffend die erwartete Auswirkung der Änderung stellen wir allerdings fest, dass diese sehr gering auszufallen scheint und die Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit im erläuternden Bericht nicht einmal erwähnt werden.

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Keine Stellungnahme betreffend Notifizierung

-
5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nur wenn während dieser relativ langen Zeit eine wirkungsvolle Aufsicht durch das ASTRA sicher gestellt werden kann. Ansonsten wäre die Frist kürzer anzusetzen.

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Viel wichtiger als die Gebührenerhebung erscheint uns die Genehmigung der Prüfkonzerte selber. Ist, wenn das ASTRA sich aus Gründen der Kapazität und Kompetenzen aus der Verantwortung zieht sicher gestellt, dass sämtliche für Strassenverkehrsfahrzeuge abgegebene Beurteilungen der nach Art. 17 TGV anerkannten Prüfstellen (Prüfberichte, Konformitäten, Bestätigungen) einem Konzept unterliegen, welches alle geltenden schweizerischen Strassenverkehrs-Vorschriften berücksichtigt?

Zudem sollten die Zulassungsbehörden Kenntnis der Prüfkonzerte und Einsichtnahme in Prüfdokumente haben.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

auto-schweiz

Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure

Wölflistrasse 5

3006 Bern

Allgemeine Bemerkung auto-schweizi:

auto-schweiz, als Vertreter von zahlreichen Fahrzeugimporteuren welche für Abänderungen, Umbauten, etc. an Fahrzeugen auf den Service einer Prüfstelle angewiesen ist, unterstützen wir in diesem Vernehmlassungsverfahren voll und ganz die Haltung der Dynamic Test Center AG, DTC. Wir beziehen uns und verweisen daher auf die vom DTC genannten Bemerkungen.

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **22. November 2023** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nach der Genehmigung unseres Prüfkonzepthes durch das ASTRA ist aktuell noch nicht geklärt, wie die SAS die Verzeichnisse der akreditierten Stellen anpassen wird. Zielführend (gemäss ASTRA M.Schenk) wäre ISO 17025 Typ B, wobei die Akkreditierung auf internationalen Normen abstützen muss, was bei Abänderungsprüfungen (z.B. Auflastung, Anhängelasterhöhung, gefährliche Bauteile, etc.) nicht gegeben ist. Bei einer Anerkennung nach ISO 17025 Typ C mit eigenen Verfahren wären (gemäss SAS P.Pesenti) die Zeitdauer (jedes Verfahren (= jede unterschiedliche Prüfung aus der Prüfmatrix!) muss nachgewiesen sein) und die Kosten (> TCHF 100) unverhältnismässig. In der aktuellen Vernehmlassung schreibt das ASTRA somit eine Verfahren vor, welches das SAS in unserem Geltungsbereich nicht aufführen kann und wir als langjähr-ige Prüfstelle demnach nicht einhalten können.

Die Genehmigung des Prüfkonzepthes muss durch die zuständige Behörde (ASTRA) erfolgen (siehe Art. 19 Abs. 3). Der Art. 19 Abs. 4 "weitere Stellen" wäre somit hinfällig und zu streichen.

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aktuell ist die Thematik der SAS-Akkreditierung noch nicht geklärt, und die Vernehmlassung enthält noch unklare Punkte.

In Art. 17 Abs.2 kann das ASTRA noch nach "eigenen Anforderungen" anerkennen.

Sollte zukünftig eine einheitliche Akkreditierung definiert werden, müsste der Abs. 2 aufgrund der Durchgängigkeit gestrichen werden.

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ASTRA muss zwingend auch notifiziert sein, sonst kann die Prüfstelle nicht über CH-Behörde agieren.

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzeppte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aktuell liegen im Zusammenhang mit dem Prüfkonzeppt keine Vorgaben (z.B. Struktur, Inhalt, Umfang, etc.) vor, was unter Umständen zu zeitaufwändigen Nacharbeiten führt. Die Kostenfolge (siehe Art. 19, Abs.5) ist äusserst ungewiss und kann daher nicht von der Prüfstelle allein getragen werden.

Ein von der Behörde genehmigtes Prüfkonzeppt (siehe Art. 19 Abs. 3) darf nicht veröffentlicht werden (Eigentum der Prüfstelle, KnowHow, Geheimhaltung etc.), ausser die Behörde erarbeitet dieses Prüfkonzeppt selber bzw. wenn ein für die Schweiz gültiges Konzeppt vorliegt.

Von: [König Benjamin](#)
An: [ASTRA-V-FA](#)
Betreff: Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge - Teilrevision von drei Verordnungen: Verzicht auf materielle Stellungnahme
Datum: Freitag, 3. November 2023 16:51:15

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Die BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung, dankt für die Möglichkeit sich zu äussern, verzichtet jedoch bei der Vernehmlassung «**Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge - Teilrevision von drei Verordnungen**» auf eine materielle Stellungnahme.

Für Rückfragen können Sie sich jederzeit an den Rechtsdienst der BFU wenden. Sie erreichen diesen unter recht@bfu.ch oder telefonisch unter +41 31 390 22 22.

Freundliche Grüsse
Benjamin König

[Sichtbarkeit bedeutet Sicherheit – auch am Tag. Deshalb immer mit Leuchtweste aufs Velo.](#)

Beratungsstelle
für Unfallverhütung

Benjamin König
Wissenschaftl. Mitarbeiter Recht

[+41 31 390 21 23](tel:+41313902123)
b.koenig@bfu.ch

Hodlerstrasse 5a, CH-3011 Bern
bfu.ch

Von: [Strub Marcel](#)
An: [ASTRA-V-FA](#)
Cc: [Bloch Marius](#); [Caviezel Sandro](#); [Aschwanden Fabian](#)
Betreff: Rückmeldung DTC AG Vernehmlassung Prüfstellen
Datum: Mittwoch, 22. November 2023 11:38:00
Anlagen: [Fragenkatalog Prüfstellenregelung \(DTC AG\).docx](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend finden Sie fristgerecht unsere Rückmeldung zur Vernehmlassung der Prüfstellenregelung.

Als offiziell anerkannte Prüfstelle für umgerüstete Motorfahrzeug und einer ISO 17025 Anerkennung, sind für uns in der aktuellen Prüfstellenregelung zu viele Unklarheiten enthalten und die Abklärungen z.T. zu wenig präzise aufgeführt. Zusätzlich ist mit im Voraus nicht definierbaren und deutlich höheren Kosten zu rechnen.

Wir sind somit in der Summe mit der Vernehmlassung nicht einverstanden.

Freundliche Grüsse

Marcel Strub

--

Marcel Strub
Dipl. Ing. FH / EMBA BFH Wirtschaft
Geschäftsführer
DTC Dynamic Test Center AG

address: route principale 127, CH-2537 Vauffelin
phone: +41 (0)32 321 66 02
e-mail: marcel.strub@dtc-ag.ch
internet: www.dtc-ag.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise
Absender: DTC Dynamic Test Center AG Route Principale 127 2537 Vauffeirn
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nach der Genehmigung unseres Prüfkonzepthes durch das ASTRA ist aktuell noch nicht geklärt, wie die SAS die Verzeichnisse der akreditierten Stellen anpassen wird. Zielführend (gemäss ASTRA M.Schenk) wäre ISO 17025 Typ B, wobei die Akkreditierung auf internationalen Normen abstützen muss, was bei Abänderungsprüfungen (z.B. Auflastung, Anhängelasterhöhung, gefährliche Bauteile, etc.) nicht gegeben ist. Bei einer Anerkennung nach ISO 17025 Typ C mit eigenen Verfahren wären (gemäss SAS P.Pesenti) die Zeitdauer (jedes Verfahren (= jede unterschiedliche Prüfung aus der Prüfmatrix!) muss nachgewiesen sein) und die Kosten (> TCHF 100) unverhältnismässig. In der aktuellen Vernehmlassung schreibt das ASTRA somit ein Verfahren vor, welches das SAS in unserem Geltungsbereich nicht aufführen kann und wir als langjährige Prüfstelle demnach nicht einhalten können.

Die Genehmigung des Prüfkonzepthes muss durch die zuständige Behörde (ASTRA) erfolgen (siehe Art. 19 Abs. 3). Der Art. 19 Abs. 4 "weitere Stellen" wäre somit hinfällig und zu streichen.

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aktuell ist die Thematik der SAS-Akkreditierung noch nicht geklärt, und die Vernehmlassung enthält noch unklare Punkte.

In Art. 17 Abs.2 kann das ASTRA noch nach "eigenen Anforderungen" anerkennen.

Sollte zukünftig eine einheitliche Akkredierung definiert werden, müsste der Abs. 2 aufgrund der Durchgängigkeit gestrichen werden.

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

ASTRA muss zwingend auch notifiziert sein, sonst kann die Prüfstelle nicht über CH-Behörde agieren

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzepte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Aktuell liegen im Zusammenhang mit dem Prüfkonzepth keine Vorgaben (z.B. Struktur, Inhalt, Umfang, etc.) vor, was unter Umständen zu zeitaufwändigen Nacharbeiten führt. Die Kostenfolge (siehe Art. 19, Abs.5) ist äusserst ungewiss und kann daher nicht von der Prüfstelle allein getragen werden.

Ein von der Behörde genehmigtes Prüfkonzepth (siehe Art. 19 Abs. 3) darf nicht veröffentlicht werden (Eigentum der Prüfstelle, KnowHow, Geheimhaltung etc.), ausser die Behörde erarbeitet dieses Prüfkonzepth selber bzw. wenn ein für die Schweiz gültiges Konzepth vorliegt.

Von: [Ivan Raffainer](#)
An: [ASTRA-V-FA](#); [Atashi Fatlinda ASTRA](#)
Betreff: AW: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens - Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen
Datum: Donnerstag, 24. August 2023 13:47:23

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die freundliche Einladung vom 23. August 2023, uns am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen, danken wir Ihnen. Der Verein ECO SWISS umfasst rund 200 Unternehmen und fördert das Umweltschutz- und Sicherheitsdenken in der Industrie und Gewerbe. Dies erfolgt durch eine praxisbezogene Tätigkeit mit Seminaren und Tagungen in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einerseits sowie Mess- und Beratungsarbeiten in Bereichen des gesetzlich geregelten Umweltschutzes andererseits.

Da die Mitglieder von ECO SWISS grösstenteils nicht direkt von dieser Teilrevision von drei Verordnungen betroffen sind, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen,
Ivan Raffainer

Ivan Raffainer
Geschäftsführer



ECO SWISS
Spanweidstrasse 3
CH-8006 Zürich
Tel.-Nr. +41 43 300 50 75
E-Mail: ivan.raffainer@eco-swiss.ch
Internet: www.eco-swiss.ch



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise
Absender: FAKT AG Augrabenstrasse 9 9466 Sennwald
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verrechnung nach Zeitaufwand sollte einen Kostendeckel beinhalten, da ein Prüfkonzert aufgrund laufender Aktualisierung des Rechts immer umfangreicher wird.

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei Vorliegen einer bestehenden internationalen Akkreditierung, sollte diese berücksichtigt werden können und eine Akkreditierung durch die SAS entfallen. In unserem Falle, die Akkreditierung der DAkKS (Microsoft Word - UA_E_PL-20119-02-XX_2019_R1__08.04.2020 (dakks.de))

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Beschränkung auf 5 Mio. Franken und die Möglichkeit auf befristete Erhöhung im Bedarfsfall auf 10 oder 20 Mio. Franken.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

-
5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Anerkennung und Notifizierung soweit in Ordnung, die Aufhebung und Anerkennung des Prüfkonzerts müsste gedeckelt oder konkreter beziffert werden (Kompetenzrahmen). Bestehende Prüfkonzerte von einschlägigen Fachgremien (bspw. VD TÜV) sollten nicht nochmals hinterfragt werden müssen und entsprechend Gebühren erhoben werden.



Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia

Per Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

Bern, 09.11.2023
11 jäg

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) wurde eingeladen, zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür bestens.

Der Vorstand KKJPD hat in seiner Sitzung vom 15. September 2023 beschlossen, auf eine Stellungnahme im Namen der KKJPD zu verzichten und es den einzelnen Kantonen zu überlassen, sich zur Vorlage zu äussern.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Florian Düblin
Generalsekretär

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Ihre Referenz Vernehmlassung 2023/49
Unsere Referenz -
Datum 29.9.2023

**Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der
Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen**

Nationales Versicherungsbüro
Schweiz (NVB)
Nationaler Garantiefonds
Schweiz (NGF)
Postfach
CH-8085 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Zustellung der Unterlagen zur Vernehmlassung «Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen».

Telefon ++41 44 628 65 19
Fax ++41 44 628 60 69
www.nbi-ngf.ch

Besucheradresse:
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich

Nachdem die erwähnten Revisionen keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag von NVB & NGF aufweisen (Deckung von MFH-Schäden, für welche kein schweizerischer MFH-Versicherer aufkommt), teilen wir Ihnen hiermit innert angesetzter Frist mit, dass die beiden Vereine auf die Stellungnahme verzichten. In der Beilage lassen wir Ihnen den ausgefüllten Fragebogen zukommen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Tel. Direkt +41 44 628 53 00
Fax Direkt +41 44 628 60 69
said.tabatabai@nbi-ngf.ch

Freundliche Grüsse
Nationales Versicherungsbüro Schweiz
Nationaler Garantiefonds Schweiz



Daniel Diez
Managing Director



Said Tabatabai
Legal Adviser

Beilage erwähnt



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☒ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Nationales Versicherungsbüro Schweiz Nationaler Garantiefonds Schweiz
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT)
Ausserdorfstrasse 31
5223 Riniken

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am
22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Mehrkosten für die Akkreditierung dürfen nicht zu höheren Kosten für die Gutachten führen. In der Schweiz soll es nach wie vor möglich sein, bezahlbare Dienstleistungen der Prüfstellen in Anspruch zu nehmen!

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die Mehrkosten für die Anerkennung dürfen nicht zu höheren Kosten für die Gutachten führen. In der Schweiz soll es nach wie vor möglich sein, bezahlbare Dienstleistungen der Prüfstellen in Anspruch zu nehmen!



Schweizerische Vereinigung
Städtischer Polizeichefs SVSP
c/o Stadtpolizei St.Gallen
Vadianstrasse 57
9001 St.Gallen
Telefon 071 224 61 69
Telefax 071 224 66 66
<http://www.svsp.info/d/home.asp>

P.P. 9001 St.Gallen Post CH AG
Stadtpolizei, Vadianstrasse 57

Herr
Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher des Eidgenössischen Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UVEK

per E-Mail an:
V-FA@astra.admin.ch

St.Gallen, 14. November 2023

**Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich
der Strassenfahrzeuge; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen der Schweizerischen Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP danke ich Ihnen
für die Möglichkeit, an der erwähnten Vernehmlassung teilzunehmen. Ich stelle Ihnen dazu
gerne den beigegelegten Fragebogen zu.

Freundliche Grüsse


Oberstlt Ralph Hurni
Co-Präsident SVSP

Beilage: - Fragebogen





Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☐ Verband ☐ Organisation ☒ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs SVSP

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am
22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☐ NEIN

☒ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:



Touring Club Suisse
Chemin de Blandonnet 4
Case postale 820
1214 Vernier GE
www.tcs.ch

Peter Goetschi
Président central
Tél. +41 58 827 34 07
Fax +41 58 827 50 26
peter.goetschi@tcs.ch

Touring Club Suisse, Case postale 820, 1214 Vernier GE

Monsieur le Conseiller fédéral Albert Rösti
Chef du Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Envoi électronique : V-FA@astra.admin.ch

Vernier/Genève, 22 novembre 2023

Adaptation des dispositions concernant la reconnaissance d'organes d'expertise technique dans le domaine des véhicules routiers

Position du Touring Club Suisse (TCS)

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Touring Club Suisse (TCS), vous remercie pour la possibilité donnée de se prononcer sur le projet susmentionné.

Les modifications proposées méritent d'être saluées. Elles permettront d'améliorer la qualité des évaluations réalisées auprès d'organes chargés de mener des expertises techniques, grâce notamment à un processus d'accréditation reconnu sur tout le territoire national mais aussi à l'étranger et plus particulièrement au sein de l'Union Européenne.

Cette modification simplifie également le régime des émoluments et répond donc aux attentes des organes concernés. N'ayant pas de remarque spécifique à formuler, nous nous abstenons de répondre au questionnaire joint aux documents de consultation.

En vous remerciant d'avance pour l'attention que vous porterez à notre prise de position, nous vous adressons, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs nos salutations distinguées.

Touring Club Suisse

Peter Goetschi
Président central

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
Kochergasse 6
3003 Bern

Eingabe per E-Mail: V-FA@astra.admin.ch

Wohlen, 07. November 2023

**Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Anpassung der Bestimmungen
über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahr-
zeuge – Teilrevision von drei Verordnungen: (TGV, VTS, GebV-Astra)**

Eingabe von:

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz
Bremgarterstrasse 75
5610 Wohlen
Telefon 056 619 71 32
info@vfas.ch

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 23. August 2023 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zur Teilrevision von drei Verordnungen des Strassenverkehrsrechts (TGV, VTS, GebV-Astra) zu äussern. Der VFAS dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die nachstehenden Ausführungen betreffen ausschliesslich die revidierte Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge VTS. Gerne weisen wir in unserer Stellungnahme erneut auf das drohende Importverbot für nicht für die EU-Produzierten Fahrzeuge hin.

Zu der im Titel erwähnten Vorlage mit den übrigen revidierten Verordnungen äussert sich der VFAS im Rahmen der Beantwortung des Fragebogens zur Vernehmlassung.

Die Stellungnahme gliedert sich in (i) Vorbemerkungen zum Verband freier Autohandel Schweiz (siehe Ziff. I.), (ii) allgemeine Bemerkungen zur Bundesverfassung sowie zur Kompatibilität der

Revisionsvorlage mit dem Bundesgesetz vom 06. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG) (siehe Ziff. II.), sowie (iii) besondere Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen, einschliesslich konkreter Änderungsanträge (siehe Ziff. III.). In einigen Punkten wird aufgezeigt, wo die Verordnung dem Kartellgesetz und dem kürzlich erteilten Auftrag des Parlaments an den Bundesrat, die Kfz-Bekanntmachung in eine Verordnung umzusetzen (Motion Pfister 18.3898), widerspricht.

Die Änderungen sind im Wesentlichen begründet mit der Gewährleistung von verfassungsmässigen Rechten, insbesondere der Wirtschaftsfreiheit und dem Verbot der Wettbewerbsverzerrung. Zudem muss die Revision im Verhältnis zur Europäischen Union (EU) und insbesondere zu den umliegenden Mitgliedstaaten der EU ein Level Playing Field sicherstellen.

Inhalt

I.	Vorbemerkungen	3
II.	Allgemeines	3
III.	Besonderes	7
A.	Hauptanträge Teilrevision der VTS	7
	Art. 104a Abs. 3 / Akzeptanz von Nationalen Erleichterungen (Gutachten/Merkblätter), welche durch in der EU akkreditierten Prüfstellen erstellt wurden.....	7
	Art. 220 Abs. 5 / Ergänzung von Fahrzeugen, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden	8
B.	Weitere Anträge Teilrevision der VTS.....	10
	Art. 30 Abs. 1 Bst. b / Übergangsbestimmungen zur rascheren Umsetzung Motion Darbellay – sofortiges Inkrafttreten.....	10
	Art. 30 Abs. 2 Bst. b / Änderung Vorgabe Kilometerstand – Entlastung der STVA's	11

I. Vorbemerkungen

Seit 1956 vertritt der VFAS die Interessen des unabhängigen und freien Autohandels in der Schweiz. Dabei setzt er sich kompromisslos für dessen Förderung sowie Standards für eine hohe Qualität ein.

Der Verband setzt sich nebst 800 Unternehmungen auch für die Konsumenten ein, in dem er sich gegen sämtliche Einschränkungen und Behinderungen im freien Autohandel wehrt und faire Rahmenbedingungen fordert. Der VFAS vertritt KMUs im Schweizer Autohandel, die sowohl mit Occasions- als auch mit Neufahrzeugen handeln und damit vom Geltungsbereich der VTS erfasst werden. Dabei vertreten sind freie Händler, Markenvertreter, Parallelimporteure und auch Generalimporteure.

Wir vertreten liberale Werte und setzen uns unter anderem für pragmatische, wirtschafts- und konsumentenfreundliche Lösungen ein.

II. Allgemeines

Der VFAS begrüsst den Entscheid des Astra die Verkehrssicherheit erhöhen zu wollen. Der VFAS begrüsst daher die vom Bundesrat mit der Revision eingeleiteten Schritte, welche für 99,1% der in die Schweiz importierten Fahrzeuge sinnvoll erscheint. Nicht nachvollziehbar ist aber, warum bei fast 1% der Fahrzeuge, welche z.B. aus den USA stammen, keine Vereinfachungen geplant sind. Damit wird ohne Not das Recht von Konsumenten, das importierte Fahrzeug selbst wählen zu können, eingeschränkt.

Das Revisionsvorhabens sollte Wettbewerbsverzerrungen vermeiden und im Verhältnis zur Europäischen Union (EU) und insbesondere zu den umliegenden Mitgliedstaaten der EU ein Level Playing Field sicherstellen.

Die **Bundesverfassung** regelt unter Art 94 Abs. 4 «Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.»

Das der VTS übergeordnete **Strassenverkehrsgesetz** regelt unter Art. 9 Abs 1bis «Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Ausmasse und Gewichte der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger. Dabei trägt er den Interessen der Verkehrssicherheit, der **Wirtschaft** und der Umwelt Rechnung und berücksichtigt **internationale** Regelungen.»

Das **Bundesgesetz** vom 6. Oktober 1995 **über die technischen Handelshemmnisse** (THG) verlangt unter seinem Art. 4:

Abs.1: «Technische Vorschriften werden so ausgestaltet, dass sie sich nicht als technische Handelshemmnisse auswirken»,

Abs. 2: «Sie werden zu diesem Zweck auf die technischen Vorschriften der **wichtigsten** (i.d.R: Mehrzahl!!) Handelspartner der Schweiz abgestimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass die technischen Vorschriften:

- a. möglichst einfach und transparent sind;
- b. zu einem möglichst geringen Verwaltungs- und Vollzugsaufwand führen.»

Abs.3: «Abweichungen vom Grundsatz von Absatz 1 sind nur zulässig, soweit:

- a. überwiegende öffentliche Interessen sie erfordern;
- b. sie weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen;**
- c. sie verhältnismässig sind.

Die einstimmig vom Ständerat überwiesene Motion Pfister Kfz-Bekanntmachung verlangt die Überführung der Kfz-Bekanntmachung von 2002 in eine Verordnung. Der Wortlaut der Motion lässt keinen Handlungsspielraum offen. Das Ziel ist eine stärkere Durchsetzung des Kartellrechts im Automobilvertrieb. Dies stärkt die Regeln für den Automobilvertrieb, denn Verordnungen des Bundesrates sind auch für Gerichte verbindlich. Zukünftig werden die verschiedenen Gerichte diese Regelungen anwenden müssen.

Gemäss Ziffer V. der Kfz-Bekanntmachung bezweckt die WEKO « weiterhin den Interbrand- und Intrabrandwettbewerb auf den Märkten des Vertriebs neuer Kraftfahrzeuge, des Vertriebs von Ersatzteilen und der Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen für Kraftfahrzeuge [zu] fördern, wettbewerbsschädliche vertikale Abreden [zu] verhindern, **eine Isolierung des schweizerischen Automobilmarkts [zu] vermeiden** und Rechtssicherheit [zu] schaffen.». Die Wettbewerbskommission will damit Preisbindungen und Abschottungen des schweizerischen Marktes verhindern sowie den markeninternen Wettbewerb fördern. Sie will damit auch den Wettbewerb auf dem Kundendienstmarkt stimulieren.

Die neue Revision zum VTS läuft indes diesen Zielen (Wettbewerb) zuwider: 1. wird der Intrabrandwettbewerb, den das Kartellgesetz (Art. 5 KG) schützen möchte, verunmöglicht und 2. wird der Schweizer Markt isoliert.

- Die EU-Verordnung 2019/2144 gilt für die Europäische Union als solche und nicht gesondert für die einzelnen Mitgliedstaaten. Die Verordnung wurde für einen Markt mit rund 500 Mio. Einwohnern und 15 Mio. verkauften Neuwagen pro Jahr festgelegt und berücksichtigt Vorgaben für die europäische Fahrzeugproduktion und deren Absatzmarkt, die wirtschaftlichen Interessen spiegeln sich in der protektionistischen Auslegung der Verordnung wider.
- Der Schweizer Markt ist demgegenüber ein kleiner Markt. Bei einer Einwohnerzahl von mehreren 100 Mio. werden jährlich rund 250'000 Neuwagen verkauft. Zudem wird die Nachfrage stark beeinflusst durch die Topografie (Allradantrieb) und Kaufkraft-Faktoren. Der Markt ist daher nicht mit dem Markt der Europäischen Union vergleichbar, sondern eher mit den Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten wie z.B. von Deutschland.

- Wird ein nicht europäisches Fahrzeug in ein EU-Mitgliedsstaat wie z.B. Deutschland importiert, wendet das entsprechende Land **national** gültige Einzelgenehmigungsverfahren an. Die Behörde genehmigt per Ausnahmegenehmigung die Zulassung mittels z.B. eines Dekra Gutachtens. Dieser Grundsatz wird auch nach Juli 2024 in Deutschland weitergeführt und die neue EU-Verordnung wird für den Teilbereich Fahrzeuge aus Drittstaaten nicht angewendet. Diese nationale Praxis wird seit Jahrzehnten z.B. von Deutschland vollzogen. Beispielsweise werden trotz entsprechender EU Verordnungen Fahrzeuge, die nicht für die EU gebaut wurden, nicht einmal der CO2 Steuer unterzogen. Weder für die Umwelt noch für die Sicherheit ist der kleine Teilbereich dieser Fahrzeuge relevant.
- Auch in der Schweiz besteht eine Ausnahmeregelung im Bereich der Erfüllung der Fussgängerschutzanforderungen seit 2012.
- Im Weiteren werden in der Weisung über die Befreiung von der Typengenehmigung von 2014 verschiedenste Ausnahmeregelungen für Fahrzeuge, die nicht für die EU gebaut wurden gemacht. Diese Praxis führt das Astra seit Jahrzehnten und die Bürger und KMU haben einen Vertrauensschutz, dass diese Praxis nicht aufgehoben wird. Fahrzeuge, welche von der Typengenehmigung befreit sind, unterstehen der Einzelprüfung bei der zuständigen kantonalen Zulassungsstelle. Es findet sich eine Liste an Ausnahmen in Ziff. 3.4 der Weisung über die Befreiung von der Typengenehmigung zu Fahrzeugen. Diese Ausnahme sind anwendbar auf «aus dem Ausland stammende Fahrzeuge, welche nicht nach CH- oder EU-Vorschriften gebaut sind», demzufolge besteht eine Praxis in Bezug auf die Erteilung der Genehmigung von solchen Fahrzeugen für das Schweizer Strassensystem.
- Die Teilrevision der VTS, welche neue Fahrassistenzsysteme und Sicherheitsanforderungen voraussetzt, würde den Import aller nicht für den EU-Markt Produzierten Fahrzeuge ab 07.2024 verunmöglichen. Damit wird für diese Fahrzeuge faktisch ein Importverbot verhängt!
- Die Teilrevision steht somit in Konflikt mit der Bundesverfassung, dem Strassenverkehrsgesetz, sowie – mit der Übernahme von EU-Recht – dem Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse.
- Zur Gewährleistung eines Level Playing Fields zwischen der Schweiz und den umliegenden Mitgliedstaaten der EU sind daher bei der Umsetzung der Teilrevision die Unterschiede innerhalb der EU und deren Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Unternehmen in der Schweiz gegenüber Unternehmen in den umliegenden Mitgliedstaaten aufgrund eines technischen Handelshemmnisses – welches sich in einer Markabschottung äussert – einen Wettbewerbsnachteil erfahren.
- Das ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten. Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann, anerkennt das Astra die hohen

Sicherheitsstandards von nicht EU-gesamtgenehmigten Fahrzeuge. Folglich kann die kleine Gruppe von unter 0.9% der importierten Fahrzeuge die Verkehrssicherheit nicht gefährden. Es sind auch keine erhöhten Zahlen in den Unfallstatistiken erwähnter Fahrzeuge bekannt und das Astra bestätigt – wie vorher erwähnt – den hohen Sicherheitsstandard dieser Fahrzeuge.

- Niemand behauptet in der Verwaltung, dass die kleine Gruppe von Fahrzeugen, die nicht für die EU gebaut wurden, aber in die Schweiz importiert werden – wie amerikanische Fahrzeuge – die Sicherheit gefährden würde. Im Gegenteil: Die nordamerikanischen Fahrzeuge entsprechen in Sicherheitsfragen dem Standard von Europa oder übertreffen diesen sogar.
- Eine Verweigerung zur Ausstellung/Erweiterung von bisherigen Weisungen und Ausnahmegenehmigungen seitens der Vollzugsbehörden kommt einer absichtlichen und voraussehbaren Marktabstottung und einem Verkaufsverbot für entsprechende Fahrzeugangebote gleich. Marktabstottungen sind wettbewerbspolitisch unerwünscht und daher zu beseitigen. Der Bundesrat steht grundsätzlich für einen liberalen Markt und für faire Wettbewerbsbedingungen. Mittels dieser Verordnung werden jedoch Wettbewerbseinschränkungen in den Bereichen des Preis- und Sortimentwettbewerb eingeführt, welche zu Lasten von KMU's (freier Handel) und Konsumenten gehen.
- Die Benachteiligung der «Amerikaner» widerspricht zudem diametral den politischen Bemühungen um einen freien Handel zwischen den USA und der Schweiz. Weitere wichtige Handelspartner wie Kanada, Mexico, China, Türkei, UK, ex Jugoslawische Staaten etc. sind davon ebenfalls betroffen
- Eine einseitige Benachteiligung der Fahrzeugkäufer in der Schweiz – seien es Privatpersonen im PW- oder Unternehmen im LNF-Bereich – muss aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen zwingend verhindert werden.
- Verkehrssicherheitsanliegen werden durch kooperatives Zusammenwirken von Behörden und Wirtschaft erfahrungsgemäss besser gefördert als durch Behörden-Repression. Deshalb regen wir an, Plattformen zu schaffen, die es Verwaltung und Wirtschaft erlauben, neue und effektivere Massnahmen für eine höhere Verkehrssicherheit zu entwickeln.

Wir sind der Auffassung, dass die Revisionsvorlage in diesem Lichte gesamthaft angepasst werden muss und nehmen nachfolgend zu einzelnen Punkten der Vorlage gesondert Stellung.

III. Besonderes

A. *Hauptanträge Teilrevision der VTS*

Art. 104a Abs. 3 / Akzeptanz von Nationalen Erleichterungen (Gutachten/Merkblätter), welche durch in der EU akkreditierten Prüfstellen erstellt wurden.

Änderung

Der Text unter Art. 104a Abs. 3 ist wie folgt zu ändern: «...müssen der Verordnung (EU) 2019/2144 entsprechen, ationale Erleichterungen von in der EU akkreditierten Prüfstellen sind anwendbar.»

Begründung

Die momentane Rechtslage verlangt in der Schweiz die vollumfängliche Einhaltung der Bestimmungen über den Fussgängerschutz (Verordnung (EG) 78/2009, resp. Verordnung (EG) 2019/2144). Aktuell sind nationale Erleichterungen z.B. gemäss VdTÜV Merkblatt 744 "Prüfung von äusseren Fahrzeugteilen an Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N1" in der Schweiz nicht anwendbar. Kann der Nachweis vom Lieferanten/Hersteller nicht beigebracht werden, kann dies eine vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannte Prüfstelle (APS) nachweisen.

Die Anwendbarkeit von nationalen Erleichterungen von in der EU akkreditierten Prüfstellen verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall mehrere hundert Franken und dauern mehrere Wochen. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden.

Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung und die Hochpreisinsel Schweiz setzen.

- **ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten.** Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.

- **Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument*innen.** Die Wahlfreiheit für die Konsument*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27. Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20. Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.
- **Volkswirtschaftliche Auswirkungen.** Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieanbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intra-Brandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von mehreren 100 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- **Zulassungsstopp für Green Cars.** Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. In den USA (Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric) und insbesondere in China (Zeekr, Link&Co, BYD, XPeng, Ora) etc.

Art. 220 Abs. 5 / Ergänzung von Fahrzeugen, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden

Änderung

Der Text unter Art. 220 Abs. 5 ist wie folgt zu ändern: «Das ASTRA kann Fahrzeuge mit Export- oder Zollschildern, Fahrzeuge von ausländischen, in der Schweiz stationierten Bahn-, Polizei- und Zollbeamten, Fahrzeuge aus Erbschaftsgut, Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, sowie Fahrzeuge aus Übersiedlungsgut, die im Ausland während mindestens 6 Monaten nachweislich auf den Halter immatrikuliert waren, von einzelnen Vorschriften des 3. Teils ausnehmen.»

Begründung

Wie das Astra im erläuternden Bericht aufführt, verfügen Fahrzeuge aus Drittmärkten (insb. USA oder Japan) über hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards. Von der EU und in der Schweiz künftig verlangte Sicherheits- und

Assistenzsysteme sind jedoch nicht immer gleichwertig vorhanden und können meist nicht nachgerüstet werden. Ohne entsprechende Regelung können solche Fahrzeuge künftig in der Schweiz nicht mehr zugelassen werden. Mit der Anpassung des Art 220 Abs 5 wird dem Astra die Kompetenz eingeräumt Fahrzeuge, welche zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importiert werden, von einzelnen Vorschriften des 3. Teils auszunehmen. Der Eigengebrauch wird durch die Zulassung auf den Importeur nachgewiesen, ein Weiterverkauf wird nicht eingeschränkt.

- **THG wird nicht ausreichend berücksichtigt.** Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse verlangt, dass die technischen Vorschriften der wichtigsten (i.d.R: Mehrzahl) Handelspartner der Schweiz abgestimmt werden müssen. Diese Gesetzesänderung steht im direkten Konflikt mit den Grundprinzipien des THG. Eine solche Regelung ist nicht vereinbar mit dem Ziel des Abbaus technischer Handelshemmnisse.
- **ASTRA anerkennt hohe Umweltschutz- und Sicherheitsstandards bei Fahrzeugen aus Drittmärkten.** Wie dem erläuternden Bericht dieser Vernehmlassung unter 1.19 auf Seite 24 entnommen werden kann anerkennt das Astra die hohen Sicherheitsstandards nicht EU-Gesamtgenehmigter Fahrzeuge.
- **Langjähriger Vertrauensschutz betroffener Marktakteure und Konsument*innen.** Die Wahlfreiheit für die Konsument*innen würde bei Umsetzung der Vorlage massiv eingeschränkt. Die bisherige Rechtspraxis mit einer Weiterführung von den Weisungen von 27. Februar 2014 über die Befreiung von der Typengenehmigung, sowie der Verfügung betreffend Nachweis der Fussgängerschutzanforderung von 20. Dezember 2012, muss für Marktakteure – welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch direkt in die Schweiz importieren – weitergeführt werden.
- **Volkswirtschaftliche Auswirkungen.** Die rund 100 KMU's und deren Arbeitsplätze sind von den geforderten Verschärfungen direkt betroffen. Das entfallende Aftersales-Geschäft folgt zu Einbussen bei Zulieferern, Versicherungen, Garantieranbietern, Prüfstellen und weiterer Dienstleister. Die fehlenden Zoll-, MWST- und CO2-Abgaben haben auch für den Bund direkte Auswirkungen. Aufgrund des fehlenden Intra-brandwettbewerbs sind steigende Fahrzeugpreise zu erwarten. In der Summe übersteigen die direkten volkswirtschaftlichen Auswirkungen die Höhe von mehreren 100 Mio. CHF, die indirekten Auswirkungen nicht einberechnet.
- **Zulassungsstopp für Green Cars.** Die geforderte Anpassung äussert sich in einem Zulassungsverbot folgender Elektrofahrzeuge/Marken mit hohen Zulassungszahlen in den Ursprungsländern wie z.B. In den USA (Rivian, Lucid, Ford F150 Lightning, Dodge Ram Electric) und insbesondere in China (Zeekr, Link&Co, BYD, XPeng, Ora) etc.

B. Weitere Anträge Teilrevision der VTS

Art. 30 Abs. 1 Bst. b / Übergangsbestimmungen zur rascheren Umsetzung Motion Darbellay – sofortiges Inkrafttreten

Antrag

Der Text unter Art 30 Abs. 1 Bst. b ist wie folgt zu ändern: «einer EU-Übereinstimmungsbescheinigung in elektronischer oder schriftlicher Form nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und ...»

Begründung

Die vom Parlament überwiesene Motion Darbellay strebt eine vereinfachte Zulassung von Motorfahrzeugen an. Daher sollten ab sofort Fahrzeuge mit COC, die ohne Typenschein importiert werden, auf Wunsch des Importeurs administrativ zugelassen werden. So wird der Auftrag vom Parlament von 2013 nach fast 10 Jahren erfüllt. Diese Forderung ist als Übergangslösung zu betrachten, bis die Zulassungen nur noch via elektronischen (eCOC) CoC Projekt-IVI 2026 erfolgen.

Art. 30 Abs. 2 Bst. b / Änderung Vorgabe Kilometerstand – Entlastung der STVA's

Antrag

Der Text unter Art 30 Abs. 2 Bst. b ist wie folgt zu ändern: «die im Ausland vor einem Jahr oder weniger zugelassen wurden, wenn ihr Kilometerstand 2000 **6'000** km oder ihr Betriebsstundenstand ~~70~~ **150** h nicht übersteigt.»

Begründung

Die bisherige Beschränkung des Kilometerstands auf 2000km beschränkt den volkswirtschaftlich erwünschten Import. Aufgrund vermehrter Lieferengpässe von Neuwagendecken sich viele Händler mit sogenannten «Vorführ- oder Jahreswagen» ein. Diese Fahrzeuge weisen in der Regel einen etwas höheren Kilometerstand auf. Eine Erweiterung des Kilometerstandes würde den Importeuren vermehrte Selbstabnahmen ermöglichen und die Strassenverkehrsämter entlasten. Profiteure wären die Konsumenten, welche Ihre Fahrzeuge schneller erhalten. Die Serviceintervalle betragen heute bei den meisten Fahrzeugen 20'000km, die Anforderungen betreffend Fahrzeugsicherheit sind somit problemlos gewährleistet.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder Ergänzungen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

VFAS – Verband freier Autohandel Schweiz



Roger Kunz
Präsident



Stephan Jäggi
Geschäftsleiter



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise

Absender:

Verband freier Autohandel Schweiz (VFAS)

Stephan Jäggi

Bremgarterstrasse 75

5610 Wohlen

info@vfas.ch

+41 56 619 71 32

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am
22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Verrechnung nach Zeitaufwand sollte einen Kostendeckel beinhalten, da ein Prüfkonzert aufgrund laufender Aktualisierung des Rechts immer umfangreicher wird.

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Bei Vorliegen einer bestehenden internationalen Akkreditierung, sollte diese berücksichtigt werden können und eine Akkreditierung durch die SAS entfallen. Hier das Beispiel von FAKT:

Akkreditierte Stelle - DAkKS - Deutsche Akkreditierungsstelle

<https://www.dakks.de/de/akkreditierte-stelle.html?id=D-PL-20119-02-00>

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Beschränkung auf 5 Mio. Franken und die Möglichkeit auf befristete Erhöhung im Bedarfsfall auf 10 oder 20 Mio. Franken.

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Die momentane Rechtslage verlangt in der Schweiz die vollumfängliche Einhaltung der Bestimmungen über den Fussgängerschutz (Verordnung (EG) 78/2009, resp. Verordnung (EG) 2019/2144). Aktuell sind nationale Erleichterungen z.B. gemäss VdTÜV Merkblatt 744 "Prüfung von äusseren Fahrzeugteilen an Kraftfahrzeugen der Klassen M1 und N1" in der Schweiz nicht anwendbar. Kann der Nachweis vom Lieferanten/Hersteller nicht beigebracht werden, kann dies eine vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) anerkannte Prüfstelle (APS) nachweisen.

Die Anwendbarkeit von nationalen Erleichterungen von in der EU akkreditierten Prüfstellen verhindert nachteilige Entwicklungen für den Wettbewerb. Zunächst werden beim Zulassungsverfahren technische Handelshemmnisse abgebaut: Diese unnötigen Zulassungsverfahren kosten im Regelfall mehrere hundert Franken und dauern mehrere Wochen. Mit einer einfachen Regelung wie in Deutschland kann der Wettbewerb intensiviert werden.

Der Bundesrat kann somit ohne Aufwand ein Signal gegen die steigende Teuerung und die Hochpreisinsel Schweiz setzen.

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzeppte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☐ JA

☒ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Anerkennung und Notifizierung soweit in Ordnung, die Aufhebung und Anerkennung des Prüfkonzeppts müsste gedeckelt oder konkreter beziffert werden (Kompetenzrahmen). Bestehende Prüfkonzeppte von einschlägigen Fachgremien (bspw. VD TÜV) sollten nicht nochmals hinterfragt werden müssen und entsprechend Gebühren erhoben werden.



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge – Teilrevision von drei Verordnungen

Stellungnahme eingereicht durch:

☐ Kanton ☒ Verband ☐ Organisation ☐ Weitere interessierte Kreise
Absender: Wohnmobilland Schweiz, Gärbistrasse 16, 9475 Sevelen SG, info@womoland.ch , Beat Schmied
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 22. November 2023 an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Anpassung der Bestimmungen über die Anerkennung technischer Prüfstellen im Bereich der Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV), der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verordnung vom 7. November 2007 über die Gebühren des Bundesamtes für Strassen (GebV-ASTRA) einverstanden?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung einer Prüfstelle künftig das Vorliegen einer SAS-Akkreditierung für das Zuständigkeitsgebiet vorausgesetzt wird (Art. 17a Abs. 2 Bst. a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie einverstanden, dass Prüfstellen für eine Anerkennung über eine Haftpflichtversicherung verfügen müssen (Art. 17a Abs. 2 Bst. b E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

4. Sind Sie einverstanden, dass die Anerkennung durch das ASTRA eine Prüfstelle zur Erstellung nationaler Prüfnachweise berechtigt und die nachfolgende Aufnahme in Anhang 2 TGV zusätzlich eine Notifizierung der Prüfstelle bei internationalen Organisationen ermöglicht (Art. 17b Abs. 1 und Art. 17c Abs. 1 E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie einverstanden, dass bestehenden anerkannten Prüfstellen für die Anpassung an die neuen Bestimmungen eine Übergangsfrist von 5 Jahren ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen gewährt wird (Art. 47a E-TGV)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie einverstanden, dass für die Anerkennung und Notifizierung künftig pauschale und für die Aberkennung sowie Genehmigung der Prüfkonzerte Gebühren nach Aufwand erhoben werden (Anh. Ziff. 6 E-GebV-ASTRA)?

☒ JA

☐ NEIN

☐ keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: